



Vertragsrecht im Internet & Verbraucherschutz-Richtlinie

Lerninhalte

- Definition „Fernabsatzvertrag“
- Fernkommunikationsmittel
- Geltungsbereich
- Außergeschäftsraumvertrag
- Informationspflichten
- „Bestätigungspflicht“ für FAGG-Verträge
- Sonderbestimmungen für Mobile-Commerce

Lerninhalte

- Lieferung und Rücktrittsrecht
- Vertrags-Rücktritt
- „Buttonlösung“
- Lieferbeschränkungen & Zahlungsmittel
- Telefonisch abgeschlossene Verträge

Definition „Fernabsatzvertrag“

§ 3 Z 2 FAGG

- **Verbrauchervertrag**, der ohne **gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers** (Vertragsparteien treffen sich niemals örtlich)
- im Rahmen eines **für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems** geschlossen wird,
- wobei **bis einschließlich zum Zustandekommen des Vertrags**
- **ausschließlich Fernkommunikationsmittel** (z.B. Internet) verwendet werden

Achtung!

- **Der Begriff „Fernabsatzvertrag“ umfasst also** nicht nur Webshops (für den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen), sondern **medienneutral jede Form des organisierten Versandhandels**
- Auch wenn ein Verbraucher vorher den **realen Shop zur Begutachtung** der Ware aufgesucht hat, dann aber über den **Webshop bestellt**, liegt **dennoch ein Fernabsatzvertrag** vor

Fernabsatzgesetz

Fernkommunikationsmittel

• ist ein zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragspartner einsetzbares **Kommunikationsmittel**

• Arten von Fernkommunikationsmitteln

- **Rundfunk**
- **Katalog**
- Telefon
- Internet
- **E-Mail**
- uvm.



Geltungsbereich

§ 1 FAGG

- Dieses Bundesgesetz **gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge** (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG).
- Das FAGG **gilt**, wie zuvor die Regelung zum Fernabsatz im KSchG, nur **für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C)**
- Der Begriff „Konsument“ im KSchG ist mit dem Begriff des „Verbrauchers“ ident

FAGG gilt nicht für...

- **Verträge**, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt den Betrag von 50 Euro nicht überschreitet (Die € 50,00 Ausnahme gilt aber nur für „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Geschäfte“, nicht für den Fernabsatz)
- **Gesundheitsdienstleistungen** (um den Gesundheitszustand von Patienten zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, jedoch mit Ausnahme des Vertriebs von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz)
- **Glücksspiele**, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten

FAGG gilt nicht für...

- **soziale Dienstleistungen** (z.B. Verträge über Pflege, Heimverträge, Kindergartenverträge, Krisentelefon, ev. Lebensberatung)
- **Immobilien:** Neu- oder erheblicher Umbau von Gebäuden
- **Rechte an unbeweglichen Sachen**, inkl. Vermietung von Wohnraum

FAGG gilt nicht für...

- **Personenbeförderungsverträge** (Taxi, Flug, Bus)
- **„fahrende Händler“** - Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die vom Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers geliefert werden
- **Verträge unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen**

FAGG gilt nicht für...

- **Teilzeitnutzungsverträge**
- **notariatspflichtige Verträge**
- **Finanzdienstleistungen** (jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung)

FAGG gilt nicht für...

• **Pauschalreisen** (Beförderung, Unterbringung und/oder andere touristische Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, wenn diese Leistungen länger als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung einschließen)

Achtung!

- Für **Fern-Finanzdienstleistungen** gilt das **Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz**
- Hierfür gelten eigene Informationspflichten Spezielle Informationspflichten bei Fern-Finanzdienstleistungen.

Außergeschäftsraumvertrag

§ 3 FAGG

= Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher, der **außerhalb der üblichen Geschäftsräume des Unternehmens** zustande kommt.

- umfasst **jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,...**

- der bei **gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort** geschlossen wird, **der kein Geschäftsraum** des Unternehmers ist

- für den der **Verbraucher** unter den genannten Umständen **ein Angebot gemacht** hat

Außergeschäftsraumvertrag

§ 3 FAGG

- umfasst jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,...
- der **außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen** wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder

Außergeschäftsraumvertrag

§ 3 FAGG

- umfasst jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,...
- der **auf einem Ausflug geschlossen** wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt.

Außergeschäftsraumvertrag

Beispiele

- Wenn Sie beispielsweise in einer **Fußgängerzone oder an einem Bahnhof** angesprochen werden, um ein **Probeabonnement einer Zeitschrift abzuschließen**, dann ist dies ein solcher Außergeschäftsraumvertrag. Dies liegt daran, dass die Fußgängerzone oder der Bahnhof **keine übliche Geschäftsstelle des Zeitschriftenunternehmens** sind
- Gleiches gilt auch, wenn jemand an Ihrer **Haustür klingelt und Ihnen etwas verkauft** oder einen Vertrag mit Ihnen abschließt. Hier läuft auch das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG parallel.

Außergeschäftsraumvertrag

Beispiele

• Insbesondere gilt dies auch für sogenannte **Kaffeefahrten**. Auch Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen solch einer Kaffeefahrt erworben werden, gelten als Außergeschäftsraumvertrag.

Informationspflichten

§ 4 FAGG

- Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, ist er **in klarer und verständlicher Form über die Vertragsinhalte zu informieren.**
- Die nach § 4 **zu erteilenden Informationen** sind bei Fernabsatzverträgen **in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zu erteilen** (in klarer und verständlicher Sprache) bzw. **zur Verfügung zu stellen** (sofern sie auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein § 7 Abs. 1)
- Dabei handelt es sich um eine **Bringschuld des Unternehmens.**
(Nachweispflicht, dass die Informationen erteilt wurden)

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

1. die **wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung**
2. den **Namen oder die Firma des Unternehmers** sowie die Anschrift seiner Niederlassung
3. Ggf.
 - **Telefonnummer**, die Faxnummer und die **E-Mail-Adresse**, unter denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann
 - von der Niederlassung des Unternehmers abweichende **Geschäftsanschrift, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann**, und
 - **Namen oder die Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt**, sowie die allenfalls abweichende Geschäftsanschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

4. Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und **gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten** oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlichen Kosten

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

5. bei einem **unbefristeten Vertrag** oder einem Abonnementvertrag die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden **Gesamtkosten**, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten, wenn aber die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Art der Preisberechnung

6. Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten **Fernkommunikationsmittel**, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

7. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Zeitraum, innerhalb dessen nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, sowie ein allenfalls vorgesehenes Verfahren beim Umgang des Unternehmers mit Beschwerden

8. bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

9.ggf. **Kosten für die Rücksendung der Ware**

10.ggf. **Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags** für die bereits erbrachten Leistungen

11.ggf. über das **Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18** oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

12.zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines **gesetzlichen Gewährleistungsrechts** für die Ware gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und von gewerblichen Garantien

13.ggf. bestehende einschlägige **Verhaltenskodizes**

14.ggf. die **Laufzeit des Vertrags** oder die Bedingungen für die Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

15.ggf. die **Mindestdauer der Verpflichtungen**, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht

16.ggf. das **Recht des Unternehmers**, vom Verbraucher die Stellung einer **Kautions oder anderer finanzieller Sicherheiten** zu verlangen, sowie deren Bedingungen

17.ggf. die **Funktionsweise digitaler Inhalte** einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte

Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung

§ 4 FAGG Abs 1

18.ggf. – soweit wesentlich – die **Interoperabilität digitaler Inhalte** mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein muss

19.ggf. die Möglichkeit des Zugangs zu einem **außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Wo müssen die Informationen bereitgestellt werden?

- Man muss diese Informationen **nicht gebündelt an einer Stelle auf der Website** zur Verfügung stellen, sondern diese **können auf verschiedenen Stellen abrufbar sein**
- So müssen z.B. die **Informationen zu Identität und Kontaktdaten des Unternehmens ohnedies im Impressum** erfüllt werden

Wo müssen die Informationen bereitgestellt werden?

- **Hinweise auf Gewährleistung, Rücktritt, Rücktrittsfolgen und Beschwerdeverfahren** können in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** wiedergegeben werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bündig, klar und so übersichtlich sind, dass diese Inhalte leicht aufgefunden werden können
- In Bezug auf das **Rücktrittsrecht** ist das jedoch nicht optimal. Für das Rücktrittsrecht sollte die Muster-Widerrufsbelehrung verwendet werden (§ 4 Abs. 3 FAGG).
- Eine **Pflicht, AGBs zu verwenden, besteht allerdings nicht**
- **Die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, Preisinformationen und Produktgarantien sollten in unmittelbarer Nähe zum Angebot stehen**

Format vorvertraglicher Informationspflichten

§ 5 FAGG für AGV, § 7 FAGG für FAV

- Beim **Auswärtsgeschäft** sind die **Informationen vor Vertragsabschluss auf Papier** (mit Zustimmung der VerbraucherInnen auf dauerhaftem Datenträger) zu erteilen.
- Bei **Fernabsatzverträgen** sind die vorvertraglichen Informationspflichten dem Fernkommunikationsmittel angepasst zu erteilen
 - Besteht wenig Zeit bzw. Platz - Telefon, Display eines Smartphones, Werbespot im TV - sind vor Vertragsabschluss nur Kerninformationen zu erteilen, für die restlichen Informationen kann z.B. auf eine Website verwiesen werden. Vor Beginn der Dienstleistung oder bei Warenlieferung müssen jedenfalls alle Informationen auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung gestellt werden

Format vorvertraglicher Informationspflichten

§ 5 FAGG für AGV, § 7 FAGG für FAV

- Bei **Handwerkerverträgen** (bis 200 EUR, sofern die VerbraucherInnen das Unternehmen gerufen haben und die Leistungen sofort beidseitig erfüllt werden) gelten erleichterte inhaltliche und formelle Anforderungen. Jedenfalls sind **alle** Informationen **nach Vertragsabschluss** auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Informationspflichten

§ 4 FAGG Abs 1

- Die dem Verbraucher nach Abs. 1 **erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil.**
- **Änderungen** sind **nur dann wirksam**, wenn sie **von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart** wurden.
- Hat der Unternehmer seine **Pflicht zur Information über zusätzliche und sonstige Kosten** nach Abs. 1 Z 4 oder über die **Kosten für die Rücksendung der Ware** nach Abs. 1 Z 9 nicht erfüllt,
 - so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen

Wiederholung wesentlicher Informationen

§ 8 FAGG Abs 1

- Wenn ein **Fernabsatzvertrag**, der zu einer Zahlungspflicht des Verbrauchers führt, auf elektronischem Weg geschlossen wird,
 - dann hat **der Unternehmer den Verbraucher unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt klar und in hervorgehobener Weise auf bestimmte der vorvertraglichen Informationen hinweisen** (§ 8 Abs 1).
- Dabei handelt es sich um folgende Punkte:
 - die **wesentlichen Merkmale** der **Waren** oder **Dienstleistungen**
 - Gesamtpreis** einschließlich Steuern und Abgaben, gegebenenfalls Fracht-, Liefer- und Versandkosten bzw. Art der Preisberechnung
 - gegebenenfalls Laufzeit des Vertrages** oder die **Kündigungsbedingungen** oder **automatische Verlängerungen** des Vertrages
 - gegebenenfalls die **Mindestdauer der Verpflichtungen**, die der Verbraucher eingegangen ist

„Bestätigungspflicht“ für FAGG-Verträge

- innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss
- spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung
- muss der Unternehmer dem Verbraucher
- eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags
- auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen
- die die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen enthält, sofern er diese Informationen dem Verbraucher nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt hat.

Bestätigung des Vertrages

- Nach Abschluss des Vertrages ist dem Verbraucher eine **Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages** oder eine **Bestätigung des geschlossenen Vertrages grundsätzlich auf Papier** zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs 2 FAGG)



Sonderbestimmungen für Mobile-Commerce

§ 7 Abs 2

- M-Commerce behandelt **Verträge, die über das Mobiltelefon/Smartphone/Tele-Shopping abgeschlossen werden**



Sonderbestimmungen für Mobile-Commerce

§ 7 Abs 2

• **Erleichterungen** bestehen im Hinblick auf die **Informationspflichten für Fernabsatzverträge**, die mittels Fernkommunikationsmitteln mit nur begrenzt verfügbarem Raum (zB Handy-Displays) oder nur begrenzt verfügbarer Zeit (z.B. Tele-Shopping) geschlossen werden.



Sonderbestimmungen für Mobile-Commerce

§ 7 Abs 2

- Es besteht **nur Informationspflicht für:**
 - die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen,
 - die Identität und Kontaktdaten,
 - der Gesamtpreis,
 - das Widerrufsrecht,
 - die Vertragslaufzeit und die Kündigungsbedingungen unbefristeter Verträge anzugeben.

- Die **anderen Informationen** können auch in **„anderer geeigneter Weise“ erteilt** werden
 - z.B. durch **Angabe eines Hyperlinks** auf eine Website, auf der sich die Angaben befinden



Lieferung und Rücktrittsrecht

- Im Fernabsatz bestellte Waren müssen in der Regel **innerhalb von 30 Tagen an den Kunden geliefert werden**,
- anderenfalls kann der Kunde die Bestellung stornieren.

• Rücktrittsrecht

- **innen 14 Tagen durch ausdrückliche Erklärung ohne Angabe von Gründen (§ 11 FAGG)**
- solange die **Aufklärung über dieses Rücktrittsrecht unterblieb:**
- **max. 12 Monate und 14 Tage**
- **rechtzeitige Absendung genügt**

Widerrufsrecht = Rücktrittsrecht

- Das **Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)** verwendet den bisher in **Österreich** gebräuchlichen Begriff **„Rücktrittsrecht“**
- Die **Mustertexte** verwenden (ebenso wie die Richtlinie und die deutschen Umsetzungsgesetze) den **international gebräuchlichen Begriff „Widerrufsrecht“**

Widerrufsrecht = Rücktrittsrecht

- **Der Grund**, warum die Muster nicht an die österreichischen Begriffe angepasst wurden, besteht darin, **die Mustertexte sowohl in Deutschland, als auch in Österreich verwenden zu können.**

Rücktrittsrecht & Rücktrittsfrist

§ 11 FAGG

• **Fernabsatzverträge ziehen immer ein Widerrufsrecht des Kunden nach sich** (wenn dieser ein Verbraucher ist), **es sei denn** es handelt sich um **Waren**, die davon ausgenommen sind, **wie etwa verderbliche Waren.**

• Die **wichtigsten Erneuerungen** im Überblick:

• Verlängerung der **Rücktrittsfrist** von 7 Werktagen auf **14 Kalendertagen**

• Verlängerung der **Rücktrittsfrist um 12 Monate**, wenn keine korrekte Information über das Rücktrittsrecht erfolgt (**Widerrufsbelehrung**)

• **Mustertext für Unternehmer** für die **Widerrufsbelehrung**

• **Mustertext für Konsumenten** für den **Widerruf**

• neue Regelung bezüglich der zu tragenden Kosten

Wann besteht ein Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht?

- Sind die Voraussetzungen des Auswärtsgeschäftes (AGV) oder des Fernabsatzvertrages erfüllt (insbes. Anwendungsbereich und Definition sowie die Betragsgrenze über 50 EUR bei Auswärtsgeschäften), haben die VerbraucherInnen ein **Rücktrittsrecht**
- Sie können **innen einer Frist von 14 Tagen** vom Vertrag **ohne Angabe von Gründen** zurücktreten
- Der **Rücktritt** ist **kostenfrei**

Wann besteht ein Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht?

- Die **Erklärung** muss **zweifelsfrei** sein, bedarf aber **keiner Schriftform**
- Bei korrekter Belehrung bzw. Information **können** Rücksendekosten von Waren, Wertverlust bei Waren und anteilige Kosten für teilweise erbrachte Dienstleistungen verlangt werden
- Unter **bestimmten Umständen** ist das **Rücktrittsrecht ausgeschlossen** bzw. **entfällt** dieses nachträglich



Wie lange ist die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

- **Gem. § 11 Abs. 1 FAGG beträgt die Rücktrittsfrist 14 Tage**, vorausgesetzt, die VerbraucherInnen wurden korrekt über das Rücktrittsrecht informiert
- Die **Belehrung** muss beim **Auswärtsgeschäft vor Vertragsabschluss in Papierform gegeben werden** (stimmt der/die VerbraucherIn zu, reicht ein anderer dauerhafter Datenträger, wie z.B. E-Mail, USB-Stick oder CD-ROM)
- Beim **Fernabsatzvertrag** muss die **Belehrung** spätestens vor Beginn der Dienstleistung oder mit der Lieferung der Waren **auf dauerhaftem Datenträger erteilt werden** (§ 7 Abs. 3 FAGG)

Wie lange ist die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

- Die Belehrung muss die **Modalitäten** zur Ausübung des Rücktritts (Widerrufs) wiedergeben (Name, Adresse, Frist, Fristbeginn, Form). Absendung am letzten Tag der Frist ist ausreichend. Der Unternehmer **kann** die Muster-Widerrufsbelehrung verwenden
- Das **Muster-Widerrufsformular muss das Unternehmen beim Auswärtsgeschäft in Papierform** (mit Zustimmung auf dauerhaftem Datenträger), **beim Fernabsatzvertrag mittels dauerhaftem Datenträger** (§ 7 Abs. 3 FAGG) übermitteln

Wie lange ist die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

- Hat das Unternehmen das Muster-Widerrufsbelehrungs-Formular (= Teil A) korrekt ausgefüllt übermittelt, hat es jedenfalls seine Belehrungspflichten erfüllt (vg.l § 4 Abs. 3 FAGG)

Wie lange ist die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

•§ 12 FAGG

- Hat das Unternehmen den/die VerbraucherIn nicht bzw. nicht ausreichend über das Widerrufsrecht informiert bzw. das Muster-Widerrufsformular nicht übermittelt, beginnt die Rücktrittsfrist nicht zu laufen
- Wird die **korrekte Belehrung nachgereicht**, läuft ab diesem Zeitpunkt erst die **14-tägige Rücktrittsfrist**.
- Wird die Belehrung nicht nachgereicht, endet das Rücktrittsrecht jedenfalls nach einer Zeit von **12 Monate und 14 Tagen**

Ab wann läuft die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

- Bei Verträgen über **Waren** ab Übergabe der Ware an die VerbraucherInnen oder ihre Beauftragten (idR nicht an den Transporteur). Bei in Teilen gelieferten Waren mit der Lieferung des letzten Teils
- Bei **gemischten Verträgen** (Waren und Dienstleistungen) ebenfalls ab Übergabe der Ware an die VerbraucherInnen oder ihre Beauftragten (auch wenn die Ware nur einen geringfügigen Teil der Gesamtleistung ausmacht)

Ab wann läuft die Rücktritts- bzw. Widerrufsfrist?

- bei **Dienstleistungen, Bezugsverträgen** (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) und Verträgen über **digitale Inhalte** (Apps, Software-Downloads): ab Vertragsabschluss

Beginn der Rücktrittsfrist

- bei **Dienstleistungsverträgen** mit dem Tag des Vertragsabschlusses
- bei **Kaufverträgen** und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt

Beginn der Rücktrittsfrist

- wenn der Verbraucher **mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung** bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt
- bei Lieferung einer Ware **in mehreren Teilsendungen** mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt

Beginn der Rücktrittsfrist

- bei Verträgen über die **regelmäßige Lieferung von Waren** über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt

Beginn der Rücktrittsfrist

- bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge **angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme** oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten **digitalen Inhalten** zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses

Kein Rücktrittsrecht bei:

- Dienstleistungen,
 - wenn der Unternehmer auf Grundlage eines **ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10**
 - sowie einer **Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts** bei vollständiger Vertragserfüllung
 - noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von **Schwankungen auf dem Finanzmarkt** abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können

Kein Rücktrittsrecht bei:

- **Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden** oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind
- **Waren, die schnell verderben können** oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde

Kein Rücktrittsrecht bei:

•Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des **Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen** nicht zur Rückgabe geeignet sind

•sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde

•**Waren**, die nach ihrer Lieferung **aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt** wurden

Kein Rücktrittsrecht bei:

- **alkoholische Getränke**, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat
- auf **öffentlichen Versteigerungen** geschlossenen Verträgen

Kein Rücktrittsrecht bei:

- **Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden**

- sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde

- Dienstleistungen in den Bereichen **Beherbergung** zu anderen als zu Wohnzwecken, **Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken** und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit **Freizeitbetätigungen** erbracht werden,

- sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist

Kein Rücktrittsrecht bei:

- **Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte**

- mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen

- die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten **digitalen Inhalten**

- wenn der Unternehmer – mit **ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers**

- verbunden mit dessen **Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung**

- und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder **Bestätigung** nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3

- noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Lieferung begonnen hat

Kein Rücktrittsrecht bei digitalen Inhalten: Downloads

•Für Lieferungen von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten (Downloads) mit sofortiger Vertragserfüllung **bestehen Sonderbestimmungen.**

Wann kann man dennoch bei digitalen Inhalten zurücktreten?

- **Nur wenn die folgenden drei Punkte erfüllt sind, entfällt das Rücktrittsrecht (§ 18 Abs 1 Z 11 FAGG):**
 - **ausdrückliche Zustimmung** des Verbrauchers zum sofortigen Download verbunden mit
 - **der Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts.**
 - **Darüber hinaus müssen diese Informationen auch in der (nachvertraglichen) Bestätigung der Bestellung enthalten sein.**

- **Entfällt das Rücktrittsrecht nicht, weil einer der drei angeführten Punkte nicht eingehalten wird, so muss der Verbraucher den Download nicht bezahlen (§ 16 Abs 3 FAGG)**

Achtung!

- Wird über die Widerrufs-/Rücktrittsmöglichkeit **nicht korrekt informiert, verlängert sich** ein bestehendes **Rücktrittsrecht von 14 Kalendertagen um 12 Monate.**
- Wird die **Information später nachgeholt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher diese Information erhält (§ 12 FAGG)!**
- Außerdem **haftet der Verbraucher** in diesem Fall **nicht für den Wertverlust** der Ware (§ 15 Abs 4 FAGG)

Achtung!

- Wird über die **Versand- und Nebenkosten nicht korrekt informiert**, so hat sie der **Verbraucher nicht zu tragen** (§ 4 Abs 5 FAGG)

Pflichten des Unternehmers

Bei Vertrags-Rücktritt des Verbrauchers

- Unternehmer hat alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen,
 - gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten,
 - unverzüglich, spätestens jedoch **innen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten**

- Er hat für die **Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden**, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat
- die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart wurde und dem Verbraucher dadurch keine Kosten anfallen

Pflichten des Unternehmers

Bei Vertrags-Rücktritt des Verbrauchers

- Hat sich der **Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden**
 - so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

- **Unternehmer kann die Rückzahlung verweigern bis**
 - er entweder die Ware wieder zurückerhalten
 - ihm der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat
 - dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen

Pflichten des Verbrauchers

Bei Vertrags-Rücktritt des Verbrauchers

- Verbraucher muss die **empfangene Ware unverzüglich**, spätestens jedoch **binnen 14 Tagen** ab Abgabe der Rücktrittserklärung,
 - an den Unternehmer **zurückzustellen**
 - dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.
 - Die Rückstellungsfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird
- Verbraucher **muss die Rücksendekosten tragen**
 - außer der Unternehmer hat sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen,
 - oder wenn er es unterlassen hat, den Verbraucher über dessen Kostentragungspflicht zu unterrichten

Pflichten des Verbrauchers

Bei Vertrags-Rücktritt des Verbrauchers

- **Entschädigung für Wertminderung der Ware** zu zahlen

- wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.
- Der Verbraucher haftet in keinem Fall für einen Wertverlust der Ware, wenn er vom Unternehmer nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

- Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten **digitalen Inhalten** zurück:

- so trifft ihn für bereits erbrachte Leistungen des Unternehmers keine Zahlungspflicht

Pflichten des Verbrauchers

Bei Vertrags-Rücktritt des Verbrauchers

- Außer den in dieser Bestimmung angeführten Zahlungen und allfälligen Mehrkosten nach § 14 Abs. 2:
- dürfen dem Verbraucher wegen seines Rücktritts keine sonstigen Lasten auferlegt werden

Pflichten nach der Erklärung des Rücktritts

§§ 14 & 15 FAGG

- VerbraucherInnen und Unternehmen haben die gegenseitigen Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung zurückzustellen.
- Allfällige **Lieferkosten** für Waren hat das Unternehmen zur Gänze zu ersetzen, sofern die VerbraucherInnen die vom Unternehmen angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben. Andernfalls erhalten die VerbraucherInnen den Mehrbetrag einer teureren Sendungsart nicht refundiert.

Pflichten nach der Erklärung des Rücktritts

§§ 14 & 15 FAGG

- Bei **Warenlieferungen** sind die **VerbraucherInnen vorleistungspflichtig**. Sie haben die Waren zurückzustellen, sofern das Unternehmen die Abholung nicht angeboten hat bzw. die Ware sperrig ist
- Das Unternehmen muss das **Entgelt erst zurückerstatten, wenn die Ware bei ihm eingelangt ist bzw.** die VerbraucherInnen den **Nachweis** der Absendung der Ware **erbringen**

Merke...

- Für **Webshops** ist abgesehen von den erweiterten Informationspflichten vor allem die **„Buttonlösung“ eine wichtige Änderung**
- Am Ende des Bestellvorganges sind bestimmte Inhalte (z.B. die wesentlichen Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung) nochmals hervorgehoben darzustellen und der Bestellbutton darf nicht mehr nur mit „bestellen“, sondern
- muss gemäß § 8 Abs. 2 mit den Worten **„zahlungspflichtig bestellen“** oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein. Man kann daher auch zum Beispiel „Jetzt kaufen“ verwenden.
- Wird das nicht gemacht, ist der Verbraucher nicht an seine Bestellung gebunden.



KOSTENPFLICHTIG BESTELLEN

„Buttonlösung“

§ 8 FAGG Abs 2

- Im Fall von Zahlungsverpflichtungen durch einen Fernabsatzvertrag
- muss der Unternehmer den Verbraucher unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt,
- klar und in hervorgehobener Weise auf die in § 4 Abs. 1 Z 1, 4, 5, 14 und 15 genannten Informationen hinweisen

„Buttonlösung“

§ 8 FAGG Abs 2

- **Der Unternehmer hat dafür zu sorgen,**
- dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt,
- **dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist**
- Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, muss diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten **„zahlungspflichtig bestellen“** oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist.
- Kommt der Unternehmer den Pflichten nach diesem Absatz nicht nach, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragserklärung nicht gebunden.

„Buttonlösung“

§ 8 FAGG Abs 2

- Auf Websites für den elektronischen Geschäftsverkehr ist spätestens **bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben,**
- ob Lieferbeschränkungen bestehen und
- welche Zahlungsmittel akzeptiert werden



- Gilt seit dem **1. 7. 2015** auch für **Pauschalreisen** und hinsichtlich des „Buttons“ überdies für **soziale Dienstleistungen** und **Gesundheitsdienstleistungen** im **Fernabsatz**

Achtung!

- Das Wort „**Bestellen**“ alleine wäre **unzureichend**, weil **ausdrücklich auf die Zahlungspflicht hinzuweisen** ist.
- Bei **Internetauktionsplattformen** können z.B. **folgende Formulierungen gewählt werden**:
 - „Gebot abgeben“
 - „Gebot bestätigen“
- Wenn diese **Vorgaben nicht erfüllt** werden, ist der **Verbraucher an den Vertrag** oder seine **Bestellung nicht gebunden**.

Lieferbeschränkungen & Zahlungsmittel

§ 8 FAGG Abs 3

- Auf Websites für den elektronischen Geschäftsverkehr (Webshops) ist **spätestens bei Beginn des Bestellvorganges** klar und deutlich anzugeben
 - ob **Lieferbeschränkungen** (z.B. für bestimmte Staaten) bestehen
 - und welche **Zahlungsmittel** akzeptiert werden.

- Es ist daher nach wie vor **möglich, die Lieferung in bestimmte Staaten von Vornherein auf der Website auszuschließen** oder ausschließlich nach Österreich zu liefern

Telefonisch abgeschlossene Verträge

§ 9 FAGG

- **Ruft der Unternehmer** den Verbraucher im Hinblick auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrages **an**, wofür der Unternehmer nach § 107 TKG aber ohnehin die vorherige Einwilligung des Anschlussinhabers benötigt. Keine Erlaubnis zum Cold Calling.
- so hat er zu **Beginn des Gesprächs seine Identität** und **gegebenenfalls die Identität der Person, in deren Auftrag er anruft**, sowie den **geschäftlichen Zweck des Anrufs** offenzulegen



Telefonisch abgeschlossene Verträge

§ 9 FAGG

- Bei einem auf diese Art abgeschlossenen Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung ist der **Verbraucher erst gebunden**
- wenn der **Unternehmer eine Bestätigung seines Vertragsangebots auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung gestellt** und der **Verbraucher hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Angebots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt** hat.



Telefonische Vertragsabschlüsse mit Gewinnzusagen

§ 5b KSchG

- Verträge, die während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen ausgehandelt werden, sind nichtig
- Auf die Ungültigkeit des Vertrags kann sich nur der Verbraucher berufen
- Für Leistungen, die der Unternehmer trotz der Nichtigkeit derartiger Verträge erbracht hat, kann er weder ein Entgelt noch eine Wertminderung verlangen

Telefonische Vertragsabschlüsse mit Gewinnzusagen

§ 5b KSchG

- Der Verbraucher kann alle Zahlungen und Leistungen, die vom Unternehmer entgegen dieser Bestimmung angenommen wurden, zurückfordern.

Telefonische Kontaktaufnahme nur zum Grundtarif

§ 6b KSchG

- Wenn der Unternehmer eine Telefonleitung eingerichtet hat, um im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, telefonisch Kontakt aufzunehmen, so **darf er dem Verbraucher dafür kein Entgelt anlasten**
- Es dürfen also z.B. **keine Mehrwertnummern** verwendet werden
- Dies gilt (weil im **KSchG geregelt**) generell für Kauf- und Dienstleistungsverträge und Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder digitale Inhalte, also auch für Fernabsatzverträge (Webshops)

Telefonische Kontaktaufnahme nach Vertragsabschluss

§ 6c KSchG

- Hat der Unternehmer einen Telefonanschluss eingerichtet, um im Zusammenhang mit geschlossenen Verbraucherverträgen seinen Vertragspartnern eine telefonische Kontaktnahme mit ihm zu ermöglichen, so **darf er einem Verbraucher**, der diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, dafür **kein Entgelt anlasten**.
- Das Recht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten, Entgelte für eigentliche Kommunikationsdienstleistungen zu verlangen, bleibt dadurch unberührt.

Telefonische Kontaktaufnahme nach Vertragsabschluss

§ 6d KSchG

• **Zusätzliche Zahlungen** (§ 6d KSchG):

- Eine Vereinbarung, mit der sich ein Verbraucher neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt zu weiteren Zahlungen – **etwa als Entgelt für eine Zusatzleistung des Unternehmers – verpflichtet, kommt nur wirksam zustande, wenn ihr der Verbraucher ausdrücklich zustimmt**
- Eine solche Zustimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Verbraucher zur Vermeidung einer Vertragserklärung eine vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung ablehnen müsste, diese Ablehnung jedoch unterlässt
- Fehlt die erforderliche Zustimmung, so hat der Unternehmer dem Verbraucher geleistete zusätzliche Zahlungen zurückzuerstatten
- Der Verbraucher kann die Wirksamkeit der Vereinbarung nachträglich herbeiführen, indem er dieser im Sinn des Abs. 1 ausdrücklich zustimmt

Leistungsfrist bei Verträgen über Waren

§ 7a KSchG

- Der Unternehmer hat die Ware ohne unnötigen Aufschub, spätestens 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abzuliefern.
- Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware (§ 7b KSchG)
 - Wenn der Unternehmer die Ware übersendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird
 - Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über
 - Mangels anderer Vereinbarung erwirbt der Verbraucher zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware

Achtung!

- **Unerbetene Telefonwerbung** (dazu gehört auch das Unterbreiten eines Vertragsangebots) **verstößt ohne vorherige Zustimmung des Angerufenen idR gegen gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG).**
- § 9 FAGG macht einen verbotenen Telefonkontakt nicht legal, sondern gilt unabhängig davon, ob der Telefonkontakt iSd § 107 TKG erlaubt oder verboten ist.

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

• **Bundeskanzleramt der Republik Österreich.** Gesamte Rechtsvorschrift für Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

• <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847>

• **Verein für Konsumenteninformation.** Info: Fernabsatzgesetz

• https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews%5Btt_news%5D=314&cHash=88854468a0d61b5ff9845498a85b31f2

• **Rechtsinformationssystem des Bundes.** Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

• <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847>

Quellenverzeichnis

• **Wirtschaftskammer Österreich.** Spezielle Informationspflichten im Fernabsatz B2C im Detail

• [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Spezielle Informationspflichten im Fernabsatz B2C im Detail.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Spezielle%20Informationspflichten%20im%20Fernabsatz%20B2C%20im%20Detail.html)

• <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/E-Commerce-und-Internetrecht/Vertragsrecht-im-Internet/>

• **Rechtsinformationssystem des Bundes.** Konsumentenschutzgesetz

• <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002462>

Literaturempfehlung

Literaturempfehlung

- **Bogendorfer, R., Haidinger, V., Hauser-Boulanger, R., Haselsteiner, R., Illibauer, U., Peter, K., Rosenmayr-Klemenz, C.** (2019). EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) + österreichisches Datenschutzgesetz (4. Auflage). Wien: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich.
- **Ciresa, M.** (2019). Österreichisches Urheberrecht Kommentar (21. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Ciresa, M.** (2019). Praxishandbuch Urheberrecht (2. Auflage). Wien: Linde Verlag Ges.m.b.H.
- **Deixler-Hübner, A., Kolba, P.** (2015). Handbuch Verbraucherrecht (1. Auflage). Salzburg, Wien: LexisNexis ARD ORAC.

Literaturempfehlung

- **Dokalik, D., Zemann, A.** (2019). Österreichisches und internationales Urheberrecht (7. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Donath, G.** (2019). Verbraucherrecht (Skriptum) (3. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Feiler, L., Schmitt, R.** (2019). Muster zur Umsetzung der DSGVO in der Praxis Vorlagen, Checklisten, Formulare. (1. Auflage). Wien: Verlag Österreich.
- **Forgó, N.** (2018). Grundriss Datenschutzrecht (1. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Garber, T., Klauser, A., Nunner-Krautgasser, B.** (2019). Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018. Graz: MANZ Verlag Wien.

Literaturempfehlung

- **Gosch, N.** (2019). Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten jusIT Spezial. (1. Auflage). Graz: LexisNexis ARD ORAC.
- **Grünzweig, C.** (2019). Markenrecht - Praxiskommentar zum Markenschutzgesetz (12. Auflage). Wien: LexisNexis ARD ORAC.
- **Jahnel, D., Mader, P., Staudegger, E.** (2020). IT-Recht (4. Auflage). Graz, Salzburg: Verlag Österreich.
- **Janisch, S., Mader, P.** (2016). E-Business (5. Auflage). Salzburg: LexisNexis ARD ORAC.
- **Kodek, G., Perner, S., Spitzer, M.** (2019). Bürgerliches Recht (7. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.

Literaturempfehlung

- **Krejci, H.** (2013). Unternehmensrecht (5. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Kucsko, G.** (2017). Geistiges Eigentum Be nice to your ideas (1. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Kucsko, G.** (2019). Geistiges Eigentum Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht (2. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Kucsko, G.** (2019). MSchG – Markenschutzgesetz idF MSchG-Novelle 2019 (4. Auflage). Wien: MANZ Verlag Wien.
- **Lorentz, W.** (2019). Kunst hat Recht(e) (2. Auflage). Wien: Jan Sramek Verlag KG.
- **Mayer, A.** (2019). Webshop-Recht Informationspflichten und Käuferrechte nach dem ECG und dem FAGG (2. Auflage). Wien: Verlag Medien und Recht.